

590.100

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. Aufgaben, Organisation und Aufsicht

Aufgaben

§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen und trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten oder deren Auswirkungen zu mindern.

² Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen grundsätzlich nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

Organisation und Aufsicht

§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Bezirksfeuerwehr;
- c) die anerkannten Werkfeuerwehren.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant des Kantons Basel-Stadt leitet als höchste Offiziersperson die Feuerwehr und übt die Aufsicht über die Bezirksfeuerwehr und die staatlich anerkannten Werkfeuerwehren aus.

³ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zugleich Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor.

Oberaufsicht

§ 3. Die Feuerwehr untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements.

Feuerwehrkommission

§ 4. Eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission berät die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher.

² Die Kommission soll sich aus fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammensetzen, wobei ihr je eine aktive Vertreterin oder ein aktiver Vertreter der Berufs-, Bezirks- und Werkfeuerwehr anzugehören hat.

II. Berufsfeuerwehr

Aufnahmebedingungen

§ 5. In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, über eine abgeschlossene - für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche - Berufslehre verfügt, die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen aufweist, die Umgangssprache beherrscht und eine einjährige Berufsfeuerweherschule bestanden hat.

² Personen, welche bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren und über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehrausbildung vergleichbare Ausbildung verfügen, können in die Berufsfeuerwehr aufgenommen werden. Eine Ergänzungsausbildung bei der hiesigen Berufsfeuerwehr Basel-Stadt bleibt vorbehalten.

Aufgabe

§ 6. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und ihre Vertretung können Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.

III. Bezirksfeuerwehr

Aufgabe und Einsatz

§ 7. Die Bezirksfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden. Die Einsatzleitung obliegt in solchen Fällen der Kompaniekommandantin oder dem Kompaniekommandanten der eingesetzten Kompanie.

² Die Gemeinderäte der Landgemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt die in ihrer Gemeinde stationierte Feuerwehrkompanie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen anzubieten.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Dienstpflicht

§ 8. Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Frauen und Männer vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr sind zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet.

² Wer keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe.

³ Können nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen.

⁴ Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihres Dienstes jede Funktion zu übernehmen.

Dienstzeit

§ 9. Die obligatorische Dienstzeit bei der Bezirksfeuerwehr beträgt acht Jahre. In dieser Zeit sind mindestens 192 Übungsstunden zusätzlich zum Grundkurs zu absolvieren.

² Die Organisation obliegt der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt.

³ Sofern die Notwendigkeit besteht, kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Übungsstunden um maximal ein Drittel erhöhen.

⁴ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant des Kantons Basel-Stadt kann freiwillige, besoldete Ausbildungskurse organisieren.

Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr

§ 10. Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit.

² Die Angehörigen der Mannschaft scheiden grundsätzlich mit vollendetem 40. Altersjahr aus. Bei Bedarf können Angehörige der Mannschaft bis zum vollendeten 45. Altersjahr in der Bezirksfeuerwehr verbleiben. Gefreite und Unteroffizierspersonen scheiden mit dem vollendeten 55., Offizierspersonen mit dem vollendeten 60. Altersjahr aus.

Befreiung von der Dienstpflicht

§ 11. Als Angehörige gleichwertiger Dienste sind von der Dienstpflicht in der Bezirksfeuerwehr befreit:

- a) die Angehörigen der Berufsfeuerwehr;
- b) die Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren;
- c) ausgeschiedene Angehörige dieser Feuerwehren, soweit sie während mindestens acht Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben;
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei Basel-Stadt;
- e) die Angehörigen der Berufssanität Basel-Stadt.

² Von der Dienstpflicht sind ausserdem befreit:

- a) Werdende Mütter sowie Alleinerziehende, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren betreuen;
- b) der Elternteil, welcher im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren hauptsächlich betreut;
- c) geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, welche das Sorgerecht über im je eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren gemeinsam ausüben.

IV. Werkfeuerwehren

Bildung und staatliche Anerkennung

§ 12. Im Kanton domizilierte Betriebe sind befugt, Werkfeuerwehren zu bilden. Diese können auf Gesuch hin staatlich anerkannt werden, sofern sie den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

² Über Gesuche um Anerkennung einer Werkfeuerwehr entscheidet die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher nach Anhörung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt.

³ Die staatliche Anerkennung kann einer Werkfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht.

⁴ Sofern es die Verhältnisse (Störfallverordnung / besondere Risiken) rechtfertigen, kann der Regierungsrat einen Betrieb verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.

Aufgabe und Einsatz

§ 13. Die Werkfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Stammwerkareals grundsätzlich den Ersteinsatz.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant des Kantons Basel-Stadt kann eine Werkfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Stammwerkareals als notwendig erweist. Die Einsatzleitung wird in diesem Fall durch die Berufsfeuerwehr ausgeübt.

³ Bei Bedarf kann eine Werkfeuerwehr selbständig ausserhalb des Stammwerkareals eingesetzt werden. Die Einsatzleitung obliegt in solchen Fällen der einsatzleitenden Person der eingesetzten Werkfeuerwehr.

⁴ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest. Die Organisation hat den Erfordernissen des Werkes zu entsprechen.

V. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

§ 14. Der Kanton erhebt von den gemäss § 8 Abs. 1 dienstpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.

² Von der Ersatzabgabe befreit ist:

- a) wer als Angehörige oder Angehöriger der Bezirksfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst während acht Jahren geleistet hat;
- b) wer im Sinn von § 11 Abs. 1 von der Dienstpflicht in der Bezirksfeuerwehr befreit ist;

- c) wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist.

Beginn und Ende der Abgabepflicht

§ 15. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Dienstpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Dienstpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.

Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens

§ 16. Der Ersatzabgabe unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.

² Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.

³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2, sinngemäss.

Berechnung der Ersatzabgabe

§ 17. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280.--. Auf Einkommen unter CHF 15'000.-- wird keine Abgabe erhoben.

Zeitliche Grundlage

§ 18. Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Sie bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens.

Verfahren

§ 19. Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.

Rückerstattung

§ 20. Angehörige der Feuerwehren erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleisteten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.

VI. Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

Beitragspflicht und Beitragsbemessung

§ 21. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Bezirksfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt jährlich 0,05⁰/₁₀₀ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

VII. Gebühren, Kostenbefreiung und Kaution

Gebühren

§ 22. Der Regierungsrat erlässt einen detaillierten Gebührentarif.

Kostenfreie Hilfe- und Dienstleistungen

§ 23. Folgende Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenfrei:

- Hilfeleistungen bei Brandfällen und Explosionen;
- Hilfeleistungen, wo sich Menschen oder Tiere in Not befinden;
- Hilfeleistungen bei Elementarschäden;
- die Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit;
- Hilfeleistungen im Zoologischen Garten oder im Tierpark Lange Erlen;
- Hilfeleistungen bei gemeinnützigen Anlässen;
- Sicherheitswachen im Theater Basel;
- Transporte für Museen des Kantons Basel-Stadt;
- Hilfeleistungen für die Industriellen Werke Basel (IWB);

- Hilfeleistungen in den Betrieben mit staatlich anerkannten Werkfeuerwehren;
- Hilfeleistungen bei aussergewöhnlichen Schadenereignissen in Frankreich und in Deutschland (Grenzregion), mit Ausnahme der Materialkosten.

Kaution

§ 24. Die Feuerwehr kann zur Sicherung der Bezahlung von Gebühren Kautionen verlangen, wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

VIII. Rechtspflege

Rechtsmittel

§ 25. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden. § 19 bleibt vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 26. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 28. Das Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.